

22.02.91

EG - A - Fz - R - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur
Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie
der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten *)

KOM(91) 27 endg.; Ratsdok. 4684/91

***) Ursprünglicher Vorschlag Drucksache 445/88 und 183/89
(Beschluß)**

135/81

KEP-AE-Nr.: 910526

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 22. Februar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 8. Februar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM

1. Am 26. Juli 1988 hat die Kommission einen Richtlinienentwurf des Rates zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen angenommen und am 16. September 1988 dem Rat vorgelegt. Die fehlenden Anhänge sind dem Rat am 14. März 1990 übermittelt worden.

Mit großer Mehrheit hat das Europaparlament am 19. November 1990, 53 Änderungen zum Kommissionsvorschlag angenommen.

2. 29 dieser Änderungsanträge zur Verbesserung und Klarstellung des ursprünglichen Textes sind zumindest teilweise für die Kommission annehmbar.
3. Die Kommission hat aus diesem Grund die Änderung des ursprünglichen Richtlinienenvorschlages gemäß Paragraph drei, Artikel 149 des Vertrages beschlossen.

Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf dem europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, einschließlich der Meeresgebiete unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten.

Diese Richtlinie bezweckt die Wahrung einer günstigen Erhaltungssituation der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf dem europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, einschließlich der Meeresgebiete unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Häufigkeit und Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf einem Stand zu halten, der den besonderen ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen und den Bedürfnissen von Unterarten, Varietäten, Formen und lokal gefährdeten Populationen entspricht, und tragen hierbei den Anforderungen von Wirtschaft und Freizeitgestaltung Rechnung.

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Häufigkeit und Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf einem Stand zu halten, der den besonderen ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen und den Bedürfnissen von Unterarten, Varietäten, Formen und lokal gefährdeten Populationen entspricht, und | tragen hierbei den Anforderungen von Wirtschaft und Freizeitgestaltung Rechnung.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Erhaltungssituation der in Artikel 1 genannten Arten und Lebensräume in allen Regionen ihres Territoriums, in denen sie vorkommen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) die Notwendigkeit der Überwachung der Situation der gefährdeten Arten und Lebensräume und

b) die Notwendigkeit der Überwachung der gemäß Absatz 1 dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 3 f) (neu)

f) "Erhaltungssituation" heißt: die Gesamtheit der auf die Art einwirkenden Einflüsse, die ihre langfristige Verbreitung und Populationsgröße beeinflussen könnten oder die Gesamtheit der auf den Lebensraum einwirkenden Einflüsse, die seine langfristige Verbreitung und Integrität beeinflussen könnten.

Die Erhaltungssituation einer Art gilt als "günstig", wenn

1. Angaben zur Populationsdynamik darauf hinweisen, daß sich die Art langfristig als lebensfähiger Bestandteil des Ökosystems behauptet,
2. das Verbreitungsgebiet der Art weder derzeit reduziert wird, noch, langfristig gesehen, künftig eingeschränkt zu werden droht,
3. sowohl gegenwärtig als auch in absehbarer Zukunft genügend Lebensraum vorhanden ist, um die Population der Art langfristig zu erhalten.

Die Erhaltungssituation gilt als "ungünstig", wenn irgendeine der in den Unterabsätzen 1 bis 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllt ist.

Die Erhaltungssituation eines Lebensraums gilt als "günstig", wenn

1. die Größe eines Lebensraums weder derzeit reduziert wird, noch, langfristig gesehen, künftig eingeschränkt zu werden droht,
2. der Lebensraum weder derzeit verschlechtert noch langfristig innerhalb der Grenzen, in denen er gegenwärtig besteht, verschlechtert zu werden droht,
3. die Verbreitung und Populationsgröße des Lebensraums auf einem Niveau gehalten wird, das mit einer langfristigen Bewirtschaftung der Ressourcen in Einklang steht.

Die Erhaltungssituation gilt als "ungünstig", wenn irgendeine der in den Unterabsätzen 1 bis 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllt ist.

Artikel 3 g) (neu)

g) "Besondere Schutzgebiete":

jedes an die Kommission mitgeteilte Gebiet, das für die Erhaltung oder Erreichung einer günstigen Erhaltungssituation für alle in Anhang I genannten gefährdeten Arten oder in Anhang IV genannten gefährdeten Lebensräume wichtig ist.

Die so ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete bilden Teil des in Artikel 6 dieser Richtlinie vorgesehenen Netzes. Die Mitgliedstaaten sind für die genaue Form des anzuwendenden Schutzstatus und die innerhalb eines BSG anzuwendenden Schutzmaßnahmen verantwortlich, um den Schutzstatus insbesondere für solche Arten und Lebensräume zu erhalten oder zu verbessern, für die diese Gebiete wichtig sind.

Artikel 5 Absatz 1

(1) Die Habitate der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten und die Typen der in Übereinstimmung mit Anhang IV festgelegten Habitate bedürfen besonderer Erhaltungsmaßnahmen, damit das Überleben der betreffenden Arten in ihrem Verbreitungsgebiet auf einem zufriedenstellenden Niveau sowie die Erhaltung der betreffenden Habitate in allen Regionen ihres Vorkommens gesichert ist.

(1) Die Habitate der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten und die Typen der in Übereinstimmung mit Anhang IV festgelegten Habitate bedürfen besonderer Erhaltungsmaßnahmen, damit das Überleben oder die Wiederansiedlung der betreffenden Arten in ihrem Verbreitungsgebiet bei einer zufriedenstellenden Erhaltungssituation sowie die Erhaltung der betreffenden Habitate in allen Regionen ihres Vorkommens gesichert ist.

Artikel 5 Absatz 3 (Einleitung und Ziffer 1)

(3) Innerhalb von spätestens acht Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist weisen die Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete Gebiete aus, die nach Anzahl und Ausdehnung ausreichen, um

(1) die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in allen Regionen ihres Vorkommens auf zufriedenstellendem Niveau,

(3) Innerhalb von spätestens acht Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist weisen die Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete Gebiete aus, die nach Anzahl und Ausdehnung ausreichen, um

(1) die Wahrung einer zufriedenstellenden Erhaltungssituation der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in allen Regionen ihres Vorkommens,

Artikel 12 Absatz 1 b)

- b) jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, soweit die Störung hinsichtlich der Ziele der vorliegenden Richtlinie von Bedeutung ist.
- b) jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Migrationszeiten, soweit die Störung hinsichtlich der Ziele der vorliegenden Richtlinie von Bedeutung ist.

Artikel 12 Absatz 1 d)

- d) den Besitz und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren.
- d) den Besitz, Transport, Verkauf oder Tausch oder das Anbieten zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

Artikel 14 Absatz 2

- (2) Eine kommerzielle oder sonstige Nutzung der in Anhang III (a) aufgeführten Arten sollte nur bei Arten zugelassen werden, deren Population erwiesenermaßen stabil ist oder zunimmt und die Nutzung erträgt. Eine solche Nutzung ist Gegenstand eines Managementplans gemäß Anhang VIII, der die wildlebenden Populationen dieser Arten auf einem zufriedenstellenden Niveau halten und lokales Aussterben oder ernsthafte Störungen verhindern soll.
- (2) Eine kommerzielle oder sonstige Nutzung der in Anhang III (a) aufgeführten Arten sollte nur bei Arten zugelassen werden, deren Population erwiesenermaßen stabil ist oder zunimmt und die Nutzung erträgt. Eine solche Nutzung ist Gegenstand eines Managementplans gemäß Anhang VIII, der eine zufriedenstellende Erhaltungssituation der wildlebenden Populationen dieser Arten wahren und ein lokales Aussterben oder ernsthafte Störungen anderer Populationen oder Habitate verhindern soll.

Artikel 14 Absatz 5

- (5) Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls weitere Maßnahmen, insbesondere:
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls weitere Maßnahmen, insbesondere:
- a) Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung,
- a) Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung,
- b) zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstandes,
- b) zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung einer zufriedenstellenden Erhaltungssituation,
- c) Regelung von Verkauf, Besitz, Transport und Feilhalten von Exemplaren.
- c) Regelung von Verkauf, Besitz, Transport und Feilhalten von Exemplaren.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß sich Küstenfischerei und Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen durch Netze auf die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang II festgelegten gefährdeten Arten und - soweit möglich - anderer wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht schädlich auswirken.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß sich Fischerei (1 Bestimmungswort gestrichen) und Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen durch Netze auf die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang II festgelegten gefährdeten Arten und - soweit möglich - anderer wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht schädlich auswirken.

Artikel 17 Absatz 1 e)

e) um unter streng kontrollierten Bedingungen auf selektiver Grundlage und in beschränktem Ausmaß Entnahme und Besitz gewisser wildlebender Tier- und Pflanzenarten in kleinen Mengen zu ermöglichen.

e) um unter streng kontrollierten Bedingungen auf selektiver Grundlage und in beschränktem Ausmaß Entnahme und Besitz gewisser wildlebender Tier- und Pflanzenarten in kleinen, genau festgelegten Mengen zu ermöglichen.

Artikel 17 Absatz 3 b)

b) die für Fang und Tötung zugelassenen Mittel, Regelungen oder Methoden,

b) die für Fang und Tötung zugelassenen Mittel, Regelungen oder Methoden und warum diese Instrumente die beste Lösung darstellen,

Artikel 20 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern multidisziplinäre Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die aufgrund der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Maßnahmen aufbauen können. Diese Informationen sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern multidisziplinäre Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die aufgrund der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Maßnahmen aufbauen können. Die Kommission wird insbesondere Studien durchführen, um ein Bestandsverzeichnis der Gebiete auszuarbeiten, die den in den Anhängen V (a) und V (b) genannten Kriterien entsprechen, und dieses Bestandsverzeichnis auf dem neuesten Stand halten. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Artikel 24 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Überwachung der biotischen Gemeinschaften und Populationen der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in den nach Artikel 5 ausgewiesenen Gebieten zu gewährleisten. Sie übermitteln der Kommission die bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse, so daß die Kommission geeignete Schritte im Hinblick auf die Koordinierung einleiten kann, deren es zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie bedarf.

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Überwachung der biotischen Gemeinschaften und Populationen der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in den nach Artikel 5 ausgewiesenen Gebieten zu gewährleisten. Sie übermitteln der Kommission die bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse, so daß die Kommission geeignete Schritte im Hinblick auf die Koordinierung einleiten kann, deren es zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie bedarf. Die Kommission stellt die Ergebnisse der Überwachung auf Wunsch zur Verfügung.

Artikel 25 Absatz 1 b)

b) zu gewährleisten, daß das Aussetzen einer Art, die in der betreffenden Region nicht natürlich vorkommt, sich nicht nachteilig auf die örtlichen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder ihre natürlichen Habitate auswirkt. Sie konsultieren hierzu die Kommission;

b) das Aussetzen einer Art, die in der betreffenden Region nicht natürlich vorkommt, zu verbieten, sofern nicht nachgewiesen ist, daß es notwendig ist und sich nicht nachteilig auf die örtlichen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder ihre natürlichen Habitate auswirkt. Sie konsultieren hierzu die Kommission;

Artikel 26

Die zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bestehenden Lage der Erhaltung der in Artikel 1 genannten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften führen.

Die zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bestehenden Lage der Erhaltung der in Artikel 1 genannten Habitate sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften führen.

135/91

ANHANG I

Original	Geändert
----------	----------

a) TIERE
WIRBELTIERE

(...)
Phocidae
Monachus monachus
(...)

(...)
Phocidae
Monachus monachus
(...)

b) PFLANZEN

PTERIDOPHYTA

(...)

DICKSONIACEAE

Calceita macrocarpa C.Presl

(...)

ANGIOSPERMAE

ALISMATACEAE

Caldesia parnassifolia (L.) Parl.

(...)

CAMPANULACEAE

Asyneuma giganteum (Boiss.)

Bornm.

(...)

Trachelium asperuloides Boiss. & Orph.

CARYOPHYLLACEAE

(...)

Herniaria algaryica Chaudri

(...)

COMPOSITAE

(...)

Ligularia sibirica (L.) Cass.

(...)

LABIATAE

(...)

Nepeta dirchya (Boiss.) Heldr. ex Halacsy

(...)

LILIACEAE

(...)

Androcymbium rechingeri Greuter

(...)

ORCHIDACEAE

(...)

Cypripedium calceolus L.

(...)

TYPHACEAE

(...)

Typha shuttleworthii Koch & Sonder

(...)

UMBELLIFERAE

(...)

Apium repens (Jacq.) Lag.

(...)

Thorella verticillatimundata (Thore) Brid.

(...)

NIEDERE PFLANZEN

(...)

MACRO-LICHENES

COLLEMATACEAE

Collema dichotomum (With.)

Coppins et Laundon

Leptogium corticola (Taylor)

Tuck.

Leptogium iurresianum Tavares

LOBARIACEAE

Pseudocyphellaria lacerata Degel.

Pseudocyphellaria norvegica

(Gyelnik) P.W. James

RAMALINACEAE

Ramalina elegans (Bagl. & Car.)

Stizenb.

(...)

VERRUCARIACEAE

Catapyrenium psoromoides (Borrer)

R. Sant.

(...)

ARTEN AUS MAKARONESIEN

PTERIDOPHYTA

(...)

MARSILACEAE

Marsilea azorica Launert

ANGIOSPERMAE

ASCLEPIADACEAE

Caralluma burchardii N.E. Brown

(...)

CAPRIFOLIACEAE

Sambucus palmensis Link

(...)

CONVOLVULACEAE

(...)

Convolvulus massonii A. Dietr.

(...)

ERICACEAE

Erica scoparia L. subsp. azorica
(Hochst.) D.A. Webb

EUPHORBIACEAE

Euphorbia handiensis Burchard
(...)

LABIATAE

Sideritis cystosiphon Svent.
Sideritis discolor (Webb ex de
Noe) Bolle
(...)

LEGUMINOSAE

Anagyris latifolia Brouss. ex
Willd.
Dorycnium spectabile Webb &
Berthel.
Lotus azoricus P.W. Ball
Lotus callis-viridis D. Bramwell
& D.H. Davis
Lotus kunkelii (E. Chueca) D.
Bramwell et al.
Tellina salsoloides Arco & Acebes.

LILIACEAE

Androcymbium osammonophilum Svent.

MYRICACEAE

Myrica rivas-martinezii Santos.
(...)

PLUMBAGINACEAE

Limonium arborescens (Brouss.)
Kuntze
Limonium dendroides Svent.
Limonium spectabile (Svent.)
Kunkei & Sunding
Limonium sventenii Santos &
Fernandez Galvan

ROSACEAE

Bencomia brachystachya Svent.
(...)

RUTACEAE

Ruta microcarpa Svent.

SCROPHULARIACEAE

(...)
Isoplexis chalcantha Svent. &
O'Shanahan

SELAGINACEAE

Globularia ascanii D. Bramwell &
Kunkei
Globularia sarcophylla Svent.

SOLANACEAE

Solanum lilloi Sunding
(...)

NIEDERE PFLANZEN

LICHENES

Hypogymnia madeirensis (Tay.)
D. Hawksw.

135/97

ANHANG II

Original

Geländert

a) TIERE
WIRBELTIERE

(...)
CARNIVORA
(...)
Ursidae
Alle Arten

Mustelidae
(...)
Mustela putorius

Felidae
Felis silvestris
(...)

(...)
CARNIVORA
(...)
Ursidae
Ursus arctos

Mustelidae
(...)
(Gestrichen)

Felidae
(Gestrichen)
(...)

OPHIDIA
Boidae
Eryx jaculus
(...)

WIRBELLOSE TIERE

(...)

(...)
ECHINODERMA
ECHINOIDEA
CIDAROIDEA
Centrostephanus longispinus

WEICHTIERE
GASTROPODA
(...)
PROSOBRANCHIA
Patella ferruginea

BIVALVIA
ANISOMYARIA
Lithophaga lithophaga
Pinna nobilis
(...)

ANHANG III

Original

Geändert

a) TIERE
WIRBELTIERE

SXUGETIERE

CARNIVORA

(...)

Felidae

Felis silvestris

Mustelidae

(...)

Mustela putorius

(...)

WIRBELLOSE TIERE

(...)

ARTHROPODA

CRUSTACEA-DECAPODA

(...)

Scyllaridae

Scyllarides latus

(...)

b) PFLANZEN

(...)

ALGAE

Phymatholithon calcareum

Lithothamnium corallioides

(...)

PHANEROGAMES GYMNOSPERMES

Taxus baccata L.

(...)

(Gestrichen)

(Gestrichen)

(...)

135/87

ANHANG IV

Original

Geändert

Ende des ersten Paragraphen

"..., teilweise fortgeschrieben am
14. Februar 1989".

"..., teilweise fortgeschrieben am
14. Februar 1989, wo der Lebens-
raum in CORINE aufgelistet ist.

LEBENSRAUME IN KÜSTENBEREICHEN UND HALOPHYTISCHE VEGETATIONEN

(...)
Felsenküsten einschließlich ihrer
"grünen" Strände (Biotop 17.2 und
17.3)

(...)
Kiesstrände (17) und Felsenküsten
(18)

17.2 Jahresvegetation der Strö-
mungslinien

17.3 Mehrjahresvegetation der
Kiesstrände

(...)
18.21 Atlantikküsten
(...)

(...)
18.21 Atlantikküsten
Einschließlich Ostseeküsten

(...)

SÜSSWASSERLEBENSRAUME

(...)
22.12 Oligomesotrophe Gewässer des
mitteleuropäischen und
alpinen Raums mit amphi-
bischer Vegetation mit
Littorella und Isoetes
(22.31) und Jahresvegetation
der trockenliegenden Ufer
(Nanocyperetalia) (22.32)

(...)
22.12 Oligomesotrophe Gewässer des
mitteleuropäischen und
alpinen Raums mit amphi-
bischer Vegetation mit
Littorella und Isoetes
(22.31) und Jahresvegetation
der trockenliegenden Ufer
(Nanocyperetalia) (22.32)

Untertyp : saubere mesotro-
phise Flachlandseen

22.12 Kalkreiche oligomesotrophe
Gewässer
22.44 benthische Vegetation
mit Chara-Formationen, in
möglicher Verbindung mit
53.3 und 53.32

22.12 Kalkreiche oligomesotrophe
Gewässer
22.44 benthische Vegetation
mit Chara-Formationen, in
möglicher Verbindung mit
53.3 und 53.32

(...)

22.13 Natürlich eutro- phische
Seen

22.14 Dystrophische Seen
(...)

GEMÄSSIGTE HEIDE- UND BUSCHVEGETATIONEN

(...)

(...)

31.225 Heidegebiete in Groß-
britannien

31.235 Heidegebiete Bretagne,
Cotentin und Westengland

31.238 Anglo-normannische Heide-
gebiete

31.24 Ibero-atlantische Heidege-
biets (Erica-Ulex, Cistus,
Halimium)

(...)

NATÜRLICHES UND NATURNAHES GRASLAND

(...)

34.3 auf kalkreichem Boden
(Festuco-Brometalia)
(Gebiete mit besonderen
Orchideen) 34.34, 34.35 und
34.36

(...)

(...)

34.3 auf kalkreichem Boden
(Festuco-Brometalia)
(Gebiete mit besonderen
Orchideen) 34.33, 34.34,
34.35 und 34.36

(...)

HOCH- UND NIEDERMOORE (SÜMPFE, FENNE)

(...)

51.12 Übergangstypen
(Erico-Sphagnum)

(...)

(...)

51.12 Übergangstypen
(Erico-Sphagnum)

54.5 Übergangssümpfe
(Caricion lasiocarpae)

(...)

FELSIGE LEBENSRAUME UND HÖHLEN

(...)

62.4 nackter kalkreicher Felsen
(Irland, Großbritannien)

(...)

(...)

62.4 nackter kalkreicher Felsen
(Irland, Großbritannien,
Frankreich)

(...)

WÄLDER

(Halb)natürliche Hochwälder mit heimischen und naturverjüngten Arten und typischem Unterholz, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- selten und refugial im potentiellen Raum
- Vorkommen endemischer oder bedrohter Arten
- wichtige Rolle als Schutzwälder

(...)

- 41.53 Alter azidophiler Eichenwald mit Stechpalmen und Blechnum in Großbritannien

(...)

- 44.17 Galleriewald mit Salix alba und Populus alba
- 44.44 Wälder mit Stieleiche und Polygonatum der Po-Ebene (einziges Vorkommen)

- 42.18 Tannenwald mit Abies cephalonica (Griechenland)

(Fast)natürliche Hochwälder mit heimischen sowie naturverjüngten Arten und typischem Unterholz.

(...)

- 41.53 Azidophiler Eichenwald mit Stechpalmen und Blechnum in Großbritannien

- 42.51 Kaledonische Wälder

(...)

- 41.9 Kastanienwälder

- 42.A1 Zypressenwälder auf Kreta

(Cupressus sempervirens)

- 44.17 Galleriewald mit Salix alba und Populus alba

- 44.4 Eichen-Ulm-Eschen-Mischwälder entlang großer Flüsse

- 44.7 Östliche Platanenwälder (alle Untertypen)

- 44.8 Südliche Ufer-Galleriewälder

(...)

(entfällt)

ANHANG VII

Typen bestimmter Landschaftsmerkmale
von herausragender örtlicher Bedeutung
für Tier- und Pflanzenarten

- Talfurchen (Quellen und Wasseraustritte, Bäche Röhrliche, Wasserflächen).
- Küstennahe Rastplätze (natürliche Küstenriffe, Felseninseln im offenen Meer, Felsen im Küstenbereich).
- Wasserflächen.
- Brachland und Gehölzaukzessionen.
- Heckenlandschaften, Feldholzinseln, Feldbäume.

Typische Landschaftsmerkmale von
Bedeutung für wildlebende Tier- und
Pflanzenarten

- Alte Bäume, Gehölze und Obstgärten
- Hecken und andere vom Menschen geschaffene Abgrenzungen
- Baumgrenzen
- Grasbewachsene terrassierte Abhänge
- Gebüschinseln
- Kleine Waldungen
- Teiche, austrocknende Teiche und Wasserlöcher
- Süß- und Brackwassergräben
- Feuchte Senken
- Trockene nicht kultivierte Hügelrücken
- Ackerränder
- Steinreiche Gebiete
- Laubschicht von Obstgärten und Pflanzungen
- Ränder von Wasserwege und -flächen
- Quellen und Wasserläufe
- Alte Tunnel und Bergwerkeschächte
- Wassergefüllte Abbauflächen
- Salzpfannen
- Küstenriffe, einschließlich künstlicher Riffe
- Talfurchen

ANHANG VIII Buchstabe b

b) daß die Nutzung in korrekter Form geregelt, überwacht und jedes Jahr neu überprüft wird, um sicherzustellen, daß die Population stabil bleibt oder zunimmt.

b) daß die Nutzung in korrekter Form geregelt, überwacht und regelmäßig neu überprüft wird, um sicherzustellen, daß die Erhaltungssituation günstig bleibt.

Anhang VIII Buchstaben ca, cb (neu)

ca) daß die Nutzung keine
Schäden für den Lebensraum
der genutzten Art oder anderer
geschützter Arten verursacht;

cb) daß Jagdbestimmungen streng ein-
gehalten werden.

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt ?

Die 8 Entwürfe für Anhänge sollen den Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ergänzen, zu dem die Task Force am 3.6.88 ihr Einverständnis gegeben hat (Vermerk Nr. 001625).

II Merkmale der betroffenen Unternehmen - Insbesondere:

- Gibt es eine große Anzahl von KMU ?

Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Betriebe, da die Richtlinie, wie dies aus den Anhängen IV klar hervorgeht, vor allem auf die Erhaltung natürlicher Habitate in primär ländlichen Gebieten abzielt.

- Gibt es Konzentrationen in Regionen,

* die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen ?

* die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen ?

Die wichtigsten in Frage kommenden Regionen sind die, die sich den Zielen 1 und 5b zuordnen lassen.

(III Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt ?

(IV Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden ?

Die direkten und indirekten Verpflichtungen hängen von den Maßnahmen ab, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines angemessenen Erhaltungsstandes der in den Anhängen I und IV aufgeführten Arten oder Habitattypen notwendig sind.

Bei den landwirtschaftlichen Betrieben wird das typische Ziel die Vermeidung oder größtmögliche Verringerung des Einsatzes von Kunstdünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln sein, während es bei den Handwerks- und Industriebetrieben darum geht, die Schadstoffemissionen und die Akkumulation von Abfällen in den betroffenen Gebieten zu vermeiden oder zu begrenzen.

V Gibt es Sondermaßnahmen für KMU ? - Welche ?

Obwohl die meisten der Handwerks- und Industriebetriebe in den von den Anhängen I, IV und VII primär betroffenen Regionen als KMU einzustufen sind, ist für diese keine besondere Maßnahme geplant.

VI Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen ?

- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen:

Die zu erwartenden Auswirkungen der direkten oder indirekten Verpflichtungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, die sich bei Anwendung der Richtlinie und ihrer Anhänge für die Unternehmen ergeben, hängen davon ab, welche Maßnahmen die KMU ihrerseits bereits getroffen haben. Sie werden wahrscheinlich vor allem dann deutlich spürbar sein, wenn die KMU weniger strengen als den im Gemeinschaftsrecht festgesetzten Umweltnormen unterliegen; das gilt besonders bei den Normen für Emissionen in Luft und Wasser. Die KMU sind, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls betroffen, wenn der Grundsatz der Richtlinie "Umweltverträglichkeitsprüfung" vorgesehen ist, um umweltschädliche Auswirkungen eines bestimmten Projektes auszugleichen.

- auf die Beschäftigung ?

Die sich aus der Richtlinie und ihren Anhängen ergebenden Maßnahmen werden wahrscheinlich Arbeitsplätze in folgenden Bereichen schaffen: Urlaub auf dem Lande, Schaffung und Verwaltung von Naturschutzgebieten, Förderung von Produktions- und Absatzbetrieben.

VII Sind die Sozialpartner Konsultiert worden ?

- Stellungnahme der Sozialpartner
Die Sozialpartner werden im Rahmen des WSA konsultiert.
- allgemein befürwortende Bemerkungen (Gewerkschaften, Arbeitgeber)
Entfällt

07.06.91

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur
Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie
der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten *)

KOM(91) 27 endg.; Ratsdok. 4684/91

*) Ursprünglicher Vorschlag Drucksache 445/88 und 183/89
(Beschluß)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt Inhalt und Zielsetzung des Vorhabens
und die von der Kommission beabsichtigte Aufwertung des
Naturschutzes in der Gemeinschaft. Er bekräftigt die
Aussagen in seiner Stellungnahme vom 21. April 1989, daß
angesichts der besorgniserregenden direkten und indirekten
Schädigungen der natürlichen Lebensräume der wildlebenden
Tier- und Pflanzenarten ein gemeinschaftsrechtlicher
Regelungsbedarf besteht, um in allen Mitgliedstaaten ein
hohes Schutzniveau einzuführen. Der Bundesrat erwartet
insbesondere, daß die bereits Jahrzehnte zurückreichenden
Schutzprogramme der Länder über die regionalen und
nationalen Grenzen hinweg ihre sachlich notwendige Er-
gänzung, Erweiterung und Abrundung erfahren. Der Bundesrat
anerkennt ferner, daß an der Erhaltung der Artenvielfalt und

...

an dem strengen Lebensraumschutz der vom Aussterben bedrohten Arten ein gesamteuropäisches Interesse mit höchster Priorität besteht, weil unwiederbringliche Verluste an der natürlichen Vielfalt des Lebens drohen.

Weitere Gesichtspunkte für diese Einschätzung sind:

- Arten können nur überleben, wenn große zusammenhängende Bestände und deren Lebensräume erhalten werden. Daher ist der überregionale Schutz notwendig.
- Wandernde Tierarten sind auf geeignete, ökologisch intakte Lebensräume angewiesen. Das Überleben dieser Arten ist nur großräumig zu sichern.

Der Bundesrat stellt fest, daß in dem geänderten Richtlinienvorschlag zwar vielen Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments, aber nicht den Forderungen Rechnung getragen worden ist, die er zu dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag erhoben hat. Der Bundesrat erinnert daher an seinen Beschluß vom 21. April 1989 - BR-Drucksache 183/89 (Beschluß) -.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher für den Fall, daß die Kommission ihren geänderten Richtlinienvorschlag weiterverfolgt, die erhobenen Bedenken erneut aufzugreifen und zur Geltung zu bringen:

I. Zu den Organzuständigkeiten

Zu Artikel 5

Die in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit zur "Identifizierung" besonderer Schutzgebiete begegnet grundsätzlichen Bedenken. Durch eine Einzelfallentscheidung dieses Inhalts würde gravierend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zum Vollzug der Vorschriften des nationalen Rechts eingegriffen, die

zur Umsetzung der Richtlinie erlassen worden sind. Hierfür ist eine Rechtsgrundlage in Artikel 130 s EWGV nicht ersichtlich. Die Bundesregierung wird daher gebeten, zumindest auf eine wesentliche Änderung des Artikels 5 Abs. 2 Satz 2 hinzuwirken.

Zu Artikel 6

Sofern der Kommission durch Artikel 6 Abs. 1 Vollzugszuständigkeiten bei der Errichtung eines Europäischen Netzes ausgewiesener besonderer Schutzgebiete zugewiesen werden sollten, ist ein rechtfertigender Grund für eine solche Abweichung vom Prinzip der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zum Erlaß administrativer Vollzugsakte nicht ersichtlich. Vor allem ist die Begründung einer Zuständigkeit der Kommission zur Festlegung des in Artikel 6 Abs. 2 vorgesehenen "Gemeinsamen Programms zur Entwicklung und zum Ausbau des Europäischen Netzes" abzulehnen. Dem EWG-Vertrag ist die Rechtsform eines auch für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindlichen Programms fremd. Hinzu kommt, daß die in dem Programm vorzusehenden Maßnahmen außerordentlich vielfältig sein können und unzulässige Eingriffe in die Verwaltungshoheit (insbesondere durch die Festlegung der Ausbildungsstruktur, von Managementplänen und Überwachungssystemen) und in die Finanzhoheit (Bereitstellung von Mitteln) der Mitgliedstaaten bewirken würden. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß eine EG-Richtlinie nach Artikel 189 Abs. 3 EWGV nur das Ziel festlegen kann, den Mitgliedstaaten und den innerstaatlichen Stellen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen muß.

Zu Artikel 9

In Artikel 9 wird vorausgesetzt, daß es der Kommission obliegen soll, die dort genannten Aufgaben zu fördern. In welchen Formen und mit welchen Mitteln die

Kommission dieser Aufgabe nachkommen soll, wird aus der Bestimmung nicht deutlich. Um Eingriffe in die Vollzugszuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß Artikel 9 eine Fassung erhält, wonach die Kommission Förderungsaufgaben gegenüber den Mitgliedstaaten nur im Wege von Empfehlungen zu erfüllen hat.

Zu Artikel 21

Im Hinblick auf das in Artikel 130 s Abs. 1 EWGV normierte Einstimmigkeitserfordernis für das Tätigwerden der Gemeinschaft erscheint es nicht unbedenklich, daß die Richtlinie nach Artikel 21 zur Gänze zur Disposition von Beschlüssen des Rates stehen soll, die lediglich qualifizierter Mehrheit bedürfen. Der ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Bereich der Umweltpolitik prägende Kernbereich darf nach Auffassung des Bundesrates nicht dem Einstimmigkeitserfordernis entzogen werden. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung gebeten, ob es erforderlich und möglich ist, Artikel 21 unter diesem Aspekt einzugrenzen.

Zu Artikel 22 Abs. 1

Die Angaben in den Anhängen zur Richtlinie stellen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Richtlinie dar und sind daher für deren Tragweite von entscheidender Bedeutung. Die Regelung der wesentlichen Grundzüge einer Materie muß aber nach dem System des EWG-Vertrages dem Rat vorbehalten bleiben. Die Bundesregierung wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß die in den Anhängen der Richtlinie vorgesehenen Regelungen vom Rat selbst erlassen werden. Dies setzt eine entsprechende Ergänzung des Richtlinienvorschlags voraus.

Zu Artikel 23

Artikel 23 Abs. 3 des Richtlinienvorschlages ist in der vorliegenden Fassung vor allem deswegen nicht akzeptabel, weil er dem Rat faktisch keine Möglichkeit läßt, eine andere als die von der Kommission beschlossene Entscheidung zu treffen. Hinnehmbar ist allenfalls eine dem Artikel 17 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie entsprechende Regelung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu den Artikeln 12, 14, 15 und 17

Nach Auffassung des Bundesrates muß im Text der vorgesehenen Richtlinie ihr Verhältnis zu der Richtlinie des Rates Nr. 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten klargestellt werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob - soweit es sich um den Schutz der Vogelarten handelt - eine inhaltliche Angleichung von Bestimmungen des vorliegenden Richtlinienvorschlages an die entsprechenden Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie bzw. umgekehrt erforderlich ist.

In Artikel 17 der Richtlinie sollte klargestellt werden, ob er auch generelle oder nur einzelfallbezogene Ausnahmen zulassen soll. Damit könnte einem Auslegungstreit, wie er bei der nahezu wortgleichen Bestimmung des Artikels 9 der Richtlinie des Rates Nr. 79/409 besteht, vorgebeugt werden.

Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluß vom 21. April 1989 - BR-Drucksache 183/89 (Beschluß) -, daß die Eigenständigkeit der Rechtsbereiche Jagd-, Fischerei- und Naturschutz im nationalen Recht erhalten bleiben muß.

III. Zu dem Kompromißvorschlag der Luxemburger Präsidentschaft

1. Der von der Luxemburger Präsidentschaft am 28. Februar 1991 vorgelegte Kompromißvorschlag trägt demgegenüber wesentlichen Bedenken des Bundesrates gegen den ursprünglichen Richtlinienvorschlag Rechnung und erscheint daher grundsätzlich akzeptabel.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf eine baldige Verabschiedung des Richtlinienvorschlages zu drängen und sicherzustellen, daß ein möglichst hohes Schutzniveau im gesamten EG-Bereich erreicht wird. Die Umsetzung ist um so wirkungsvoller, je mehr Mittel von der EG hierfür zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Finanzierung in alten, schon bestehenden Programmen in diesem Sinne ausgebaut und aufgestockt wird und insbesondere in der Effizienzverordnung nach Artikel 19 des EG-Agrarfonds verstärkt Naturschutz-Belange berücksichtigt werden.

Der Kompromißvorschlag bedarf aber noch verschiedener Änderungen. Zu nachstehenden wichtigen Regelungen wird die Bundesregierung aufgefordert, folgende Positionen zu vertreten:

2. Ergänzend zu den Angaben in Artikel 1 Punkt i soll darauf bestanden werden, daß der Ostseeraum als eigenständiger, biogeographischer Raum aufgeführt wird.
3. Der Bundesrat begrüßt, daß nach Artikel 2 Abs. 3 die Maßnahmen, die aufgrund der Richtlinie getroffen werden, den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen sollen. Er weist aber erneut darauf hin, daß die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere das europäische Netz besonderer Schutzgebiete, erhebliche Auswirkungen auf die

Land- und Forstwirtschaft sowie auf die Entwicklung des ländlichen Raumes haben werden. Die Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Kommission im Anhang des geänderten Richtlinienvorschlages ist nach wie vor völlig unzureichend. Der Bundesrat erwartet, daß die EG angemessene finanzielle Mittel auch für Ausgleichszahlungen an Betroffene bereitstellt, soweit die Maßnahmen zu unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen führen.

4. In Artikel 3 ist eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten aufzunehmen, die notwendigen Verbindungselemente zwischen den zu schützenden natürlichen Lebensräumen zu schaffen.
5. In Artikel 4 Abs. 4 ist eine Forderung aufzunehmen, nach der mindestens 10 % der Staatsfläche jedes Mitgliedlandes nach den Bestimmungen der Richtlinie zu schützen ist.

Die im Kompromißvorschlag vorgesehene Obergrenze von 15 % des Staatsgebietes, die es zu schützen gilt, soll ersatzlos gestrichen werden.

6. Auch der Kompromißvorschlag sieht nach wie vor Entscheidungskompetenzen der EG vor, die einen Eingriff in die Vollzugsständigkeit der Mitgliedstaaten bedeuten. Besonders bedenklich ist die in Artikel 5 vorgesehene Möglichkeit, mit qualifizierter Ratsentscheidung ein prioritäres Gebiet gegen den Willen des Mitgliedstaates auf die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu setzen und das in Artikel 4 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. Artikel 19 vorgesehene Verfahren. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß das in Artikel 130 r Abs. 4 Satz 1 EWG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 130 r Abs. 1 EWG-Vertrag im Bereich der Umwelt

festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip beachtet wird und die grundsätzliche Durchführungskompetenz der Mitgliedstaaten nicht ausgehöhlt wird.

7. Die in Artikel 6 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in den besonderen Schutzgebieten die Belastung bzw. Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der zu schützenden Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, ist unrealistisch.

Zur Klarstellung des Sachverhaltes sollte bei solchen Beeinträchtigungen, die nicht allein von einem Mitgliedstaat verursacht sind und damit auch nicht von ihm beseitigt werden können, der Mitgliedstaat verpflichtet werden, darauf hinzuwirken, diese Beeinträchtigung zu verringern.

8. Eine kontinuierliche Überwachung der Erhaltungsstände aller in Artikel 2 genannten Arten und Habitate kann von den zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder aufgrund deren personeller und finanzieller Ausstattung nicht geleistet werden. In diesem Umfang ist sie zur Erreichung der Ziele der Richtlinie auch nicht erforderlich. Die ständige Beobachtung gemäß Artikel 9 Abs. 1 sollte deshalb auf die in den Anhängen I und II aufgeführten Typen von natürlichen Lebensräumen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten beschränkt werden.

9. In Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b sind die in Anhang I genannten natürlichen Lebensraumtypen aufzunehmen, wobei die Einschränkung "zur Verhütung ernster Schäden" gestrichen wird.

...

10. Artikel 15 Abs. 4 des luxemburgischen Kompromißvorschlages sollte entfallen. Stattdessen sollte festgelegt werden, daß die Mitgliedstaaten auf die besondere EG-weite Bedeutung dieses Gebietes hinweisen können und dafür die von der EG vorgesehenen Symbole verwenden dürfen.
11. In der Richtlinie ist eine Regelung vorzusehen, nach der Änderungen der Anhänge vom Rat nur einstimmig beschlossen werden.
12. Die in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe a festgelegte Verpflichtung zur Wiedereinbürgerung von Arten sollte entfallen. Gleichwohl kann die Wiedereinbürgerung eine sinnvolle Maßnahme des Naturschutzes sein.
13. Zur Beurteilung der Auswirkungen von Wiedereinbürgerungen auf die Umwelt und um mögliche Fehlinvestitionen zu vermeiden, werden die zuständigen regionalen Behörden bei ihren Entscheidungen schon von sich aus vorliegende Erfahrungen - auch anderer Mitgliedstaaten - heranziehen. Einer ausdrücklichen Verpflichtung wie in Artikel 20, Abs. 1, Buchstabe a, die Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, bedarf es daher nicht. Sie stellt eine Überreglementierung dar, die auch dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht, und sollte deshalb entfallen.
14. Der in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b vorgeschriebenen .. Regelung, die die Durchführung einer Verträglichkeitsstudie im Fall einer Wiedereinbürgerung von Arten vorsieht, ist zuzustimmen.

15. Artikel 21 Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, daß die Mitgliedstaaten zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften strengere nationale Maßnahmen ergreifen oder aufrecht erhalten können.
16. Der Kompromißvorschlag bedarf auch der inhaltlichen Abstimmung mit anderen Politikbereichen der Gemeinschaft, insbesondere mit der künftigen Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie dem Vorschlag der EG-Kommission über die Einführung oder Beibehaltung landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume gerecht werden.
17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Beratungsverfahren dafür einzutreten, daß die Kommission Stellung bezieht zu den finanziellen Auswirkungen der in der Kompetenz der EG liegenden Maßnahmen einschließlich einer Betrachtung der verschiedenen öffentlichen Ebenen.

Er bekräftigt damit seine Vorbehalte aus dem Beschluß vom 21. April 1989 - BR-Drucksache 183/89 (Beschluß) -.
18. Um die Realisierung dieser zukunftsweisenden Richtlinie auch in den finanzschwächeren Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte die Bundesregierung darauf bestehen, daß innerhalb der nächsten zwei Jahre ergänzend ein Finanzierungsprogramm der EG zur Durchführung der FFH-Richtlinie erarbeitet wird.
19. In die Richtlinie sind nach Auffassung des Bundesrates Aussagen aufzunehmen, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang und vor allem wie die Europäische Gemeinschaft die Forschung finanziell fördern will.

Zu den Anhängen

20. Die im Anhang I des Kompromißvorschlages (Anhang IV der BR-Drucksache) genannten Waldgesellschaften sollten nur dann einer besonderen Schutzkategorie zugeordnet werden, wenn sie im Raum ihres potentiellen Verbreitungsgebietes selten oder refugial vorkommen und/oder Vorkommen endemischer oder bedrohter Arten enthalten.

21. Der Bundesrat stellt fest, daß die in Anhang I genannten Begriffe für "Typen von natürlichen Lebensräumen, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen" nicht korrekt oder mißverständlich sind, z. B. "alpiner Fluß", "Ufer-Krautvegetation", "Heidegebiete", "alkalische Niedermoore", "alpine Nadelwälder", "Flächenmoore".

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission auf die Nennung von eindeutig definierten Begriffen hinzuwirken.

22. Der Bundesrat stellt fest, daß die im Anhang IV genannten Landschaftselemente einerseits nicht von besonderer Bedeutung sind, da sie weit verbreitet vorkommen oder künstlich angelegt wurden, z. B. "Teiche", andererseits unklare Begriffe verwendet werden, z. B. "Baumgrenzen", "steinreiche Gebiete", "Talfurchen", "Ackerränder", "grasbewachsene Abhänge".

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß eindeutig bestimmbare Begriffe verwendet und Übersetzungsfehler korrigiert werden.

23. In Anhang IV sind die Arten "Baummarder, Iltis, Muffelwild und Gamswild" zu streichen.

Diese Arten sind weder selten noch gefährdet. In Zukunft wird die Bejagung von Muffel- und Gamswild sogar noch verstärkt werden müssen, da sich diese Arten regional als erhebliche Belastung für Waldökosysteme erweisen. Anhang VI würde in seiner Zielsetzung beeinträchtigt, wenn diese Arten mit den tatsächlich seltenen und gefährdeten Arten wie Schneehasen, Wildkatze und Steinwild gleichgestellt würden.

24. Fallen sollten in Anhang VII nur verboten werden, soweit durch sie Tiere in größeren Mengen oder nicht unversehrt gefangen werden. Damit würde sich das Verbot von "Fallen" auf nichtselektive Fallen beschränken.